

ten Nettogewinnabführung nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 abzuführen,

bis zu

20% den betrieblichen Fonds zuzuführen und die übrigen Mittel

als Preisabschläge für Höchstpreise gegenüber den LPG, GPG und VEG einzusetzen.

Die volkseigenen Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung erhöhen planmäßig ihren Eigenanteil an Umlaufmitteln aus der Gewinnverwendung.

III.

»

Die weitere Gestaltung der ökonomischen Systemregelungen in der Nahrungsgüterwirtschaft

Für die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft werden die normativen Regelungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung angewandt, wie sie für die übrige volkseigene Industrie gelten.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1971 Übergangsregelungen zu treffen und die Voraussetzungen zu erarbeiten, daß ab 1. Januar 1972 Betriebspreise auf der Grundlage der neuen Erzeugerpreise der Landwirtschaft wirksam werden.

Zur Sicherung einer planmäßigen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Fleisch- und Wurstwaren, Milch und Milcherzeugnissen, ist es erforderlich, auch über das Preissystem umfassende Maßnahmen zur sparsamsten Verwendung und effektivsten Verwertung der vorhandenen Rohstoffe durchzusetzen.

Die ökonomischen Regelungen in der Nahrungsgüterwirtschaft, insbesondere die Preise sowie die Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit, werden deshalb darauf gerichtet,

— die Ausnutzung aller Rohstoffreserven und damit eine effektive Materialökonomie, z. B. durch die Verwertung aller Schlachtnebenprodukte in den Betrieben der Fleischindustrie,

— die Produktion von Erzeugnissen mit verbesserten Geschmacks- und Gebrauchswerteigenschaften, z. B. neue Wurst-, Butter- und Käsesorten,

ständig zu gewährleisten und die Effektivität in den Betrieben und Kombinat sowie milchwirtschaftlichen Vereinigungen der Verarbeitungsindustrie zu erhöhen bzw. noch erforderliche Stützungen zu vermindern.

Die Regelungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Nahrungsgüterwirtschaft sind so vorzubereiten, daß sie auch für die genossenschaftlichen Betriebe der Milchwirtschaft anwendbar sind.

IV.

Schlußbestimmungen

Aus der Anlage zum Beschluß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) treten ab 1. Januar 1971 außer Kraft:

Abschnitt II über die Gewährung von Krediten und Ziff. 5.1. die Anwendung differenzierter Zinssätze ;

Abschnitt III über die weitere Entwicklung der Preise für Erzeugnisse der Pflanzenproduktion,

außer den Ziffern 1.4. und 1.5. über die Erzeugerpreise von Braugerste und Speiseerbsen sowie Ziff. 1.6. über die schrittweise Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung in der Getreidewirtschaft;

Abschnitt III über die Einführung einheitlicher Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion,

außer den Festlegungen

— in den Ziffern 2.1. und 2.4. über den Grundsatz der Differenzierung der Erzeugerpreise für Milch und Schlachtvieh und in Ziff. 2.1. über die materielle Interessiertheit der Molkereien an der Qualität der Milch;

— in Ziff. 2.2. über die Preiszuschläge für schwere Rinder;

— in Ziff. 2.3. über den Preiszuschlag für Schlachtschwein aus ablieferungsfreien Betrieben und über die Bedingungen der Anwendung der Erzeugerpreise für Fleischschwein;

— in Ziff. 2.4. über die Lieferung großer Partien an Schlachtvieh;

— in Ziff. 2.5. über die Vermarktungsgebühren ;